Bebauungsplan Ramsbeck "ZIEGELWIESE"

M 1:500

Ausschnitt aus der Katasterplankarte
M 1:5000

Gemarkung Heringhausen
Flur 2

Gemarkung Ramsbeck
Flur 5

Fläche für die Forstwirtschaft

GE(b) II 0.8 (16)
FD, PD, SHD, (15°)
H 7.00 m

GE II 0.8
(16)

K 4573

L 776

nach Bestwig

nach Heringhausen

Franz-Hoffmeister-Straße

30 kV Freileitung

Plangebiet Ziegelwiese

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BGBl) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und aufgrund des § 1a2 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1970 (GV. NW S. 96) hat die Gemeindevertretung Bestwig in ihrer Sitzung am **25.3.1976** den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. **104** „Gewerbegebiet Ziegelwiese" in Ramsbeck gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 10a BauO NW als Satzung beschlossen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 5 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO

GE — Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

GE (b) — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO

Zulässig sind

Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 (2) 4 BauNVO.

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche, GH

II — Überbaubare Grundstücksfläche, GH

II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

0.8 — Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

(16) — Geschoßflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Mitte Gegenpunkt
Fahrbahn
Gehweg
Begrenzung
Straßenbegrenzungslinie
— Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

P — Öffentliche Parkflächen

Stellflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - von Fahrbahnrand gemessen - von Sichtbehinderungen freizuhalten.

Flächen für Aufschüttungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Leitungsstrasse mit Schutzstreifen

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

Parkanlage (Blumen/Ziergehölz)

Zu erhaltender Baum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Fläche für die Forstwirtschaft bzw. zwingende Bepflanzung von Laubbäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG (raumgestaltende Bepflanzung)

(1) Die von den unangeschränkten Gewerbegebiet ausgehenden Lärmemissionen dürfen im Bereich der Wohnhäuser an der Franz-Hoffmeister-Strasse und der Strasse Am Eichhagen keine höheren Immissionspegel als 55 dB(A) zur Tages- und 40 dB(A) während der Nachtzeit erzeugen. Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22ººUhr und 6ººUhr

Gestaltungsvorschriften gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 BauO NW in Verb mit § 4 der 1. DVO zum BBauG

Dachformen zulässig:

FD — Flachdach, maximal 15° Dachneigung
PD — Pultdach, maximal 15° Dachneigung
SHD — Sheddach

II — Type II — Gebäudehöhe (über Gelände maximal 7,00 m

Die Stellung der Gebäude hat winkelrecht in eingetragenen Raster zu erfolgen.

Werbeanlagen gemäss § 1a3 (1) 1 BauO NW dürfen nur auf den Betriebsgrundstück angebracht werden.

Einfriedigungen:

Nicht zugelassen sind: Latten-, Bretterzäune (ausg. Staketen-, Jäger-, Zaunzäune) und Stacheldraht.
Zulässige Höhe der Einfriedigung 2,75 m ab Geländeoberkante.

Die für jeden Betrieb erforderlichen Einzelgrößte gemäss Zd.Erl. des Ministers für Wiederaufbau vom 20. Juli 1960, berichtigt durch Zd.Erl. vom 27.4.1965 (MBl. NW S. 916) sind so anzulegen, dass diese nur über eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erreichbar sind. Soweit Garagen errichtet werden, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG sind in Gewerbegebiet und in Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung an den für den Betriebsinhaber geeigneten Stellen auf je 300 qm Grundstücksfläche mindestens 3 Bäume zu pflanzen.

Sonstige Darstellungen

351.5 — Höhenlinien mit Höhenangaben n über NN

• 351.5 — Höhenpunkte

Gemarkungsgrenze

Grundstücksgrenze

169 — Flurstücksnummer

Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken während der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 2 (6) BBauG hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25.03.1976 die nachstehend aufgeführten Änderungen beschlossen.

entfällt / neu

Bushaltestelle

Baugrenze

30 kV Freileitung mit Schutzstreifen

Bestwig, den **25. 3. 1976**

Der Bürgermeister

GEMEINDE BESTWIG

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, den 10. JUNI 1975

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäss § 2 (1) BBauG von 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes "Raum Bestwig" am **3.5.74** beschlossen worden.

Bestwig, den **3.5.74**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des "Planungsverbandes Raum Bestwig"

Der Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung des "Planungsverbandes Raum Bestwig"

Der Geschäftsführer

Planungsverband Raum Bestwig

Die Gemeindevertretung Bestwig hat am **27.10.75** gemäss § 2 (6) BBauG die öffentliche Auslegung und die Stellung dieser Bebauungsplanentwürfen beschlossen.

Bestwig, den **27.10.75**

Der Bürgermeister

Gemeinde Bestwig

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäss § 2 (6) BBauG in der Zeit vom **18.11.** bis **18.12.75** öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am **10.11.75** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bestwig, den **19.12.75**

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Bestwig

Die Gemeindevertretung Bestwig hat am **25.3.76** über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäss § 2 (6) Satz 2 BBauG beschlossen.

Bestwig, den **25.3.76**

Der Bürgermeister

Gemeinde Bestwig

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBauG von 23.6.1960 mit Verfügung vom ~~27.Dez.1978~~ genehmigt worden.

Arnsberg, den ~~27.12.1978~~

Der Regierungspräsident
In Vertretung

Der Regierungspräsident Arnsberg

(1) Hinweis: Am Ende der Gemeinde Partnerl vom 01.07.83

Die ungleichartige Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG hat stattgefunden.

Bestwg. den **01.07.83**

Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gemäss § 11 BBauG und gemäss § 103(1) BauO NW sowe Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwg am **25.8.83** bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG am **26.8.83** rechtsverbindlich geworden.

Bestwg. den **26.8.83**

Der Bürgermeister

Bemerkungen

Die Übereinstimmung der Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Bestwig, den ~~17.10.83~~

Der Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. **104** der Gemeinde Bestwig
„Gewerbegebiet Ziegelwiese" in Ramsbeck
Gemarkung Ramsbeck Flur 5, Gemarkung Heringhausen Flur 2
M 1:500

Der Bebauungsplanvorentwurf wurde durch den Kreis Meschede, Bauabteilung - Planung erstellt.

Meschede, im November 1974

Die weitere Planbearbeitung erfolgte, durch den Hochsauerlandkreis - Planungsamt -
Az: 61-61U03 - 210/1

Meschede, im Oktober 1975

HOCHSAUERLANDKREIS
DER OBERKREISDIREKTOR
PLANUNGSAMT

gezeichnet: BOHNE 11/74 + 2/75 + 3/75 + 10/75
geändert: 4/76